

# **SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN**

## **Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)**

# **SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN**

## **Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)**

### **1. Einleitung**

#### **Zweck und Ziel der Zucht**

Auf Zuchteignung prüfen heisst, diejenigen Tiere auszuwählen, die durch ihre Zuchtverwendung die Qualität der Rasse verbessern und erhalten können. Durch diese Auslese wird die Summierung erwünschter Eigenschaften und eine Eliminierung wesentlicher Fehler bei den Nachkommen angestrebt. Je besser beide Elterntiere hinsichtlich Gesundheit, Körperbau und Verhalten sind, umso voraussehbarer oder "qualitätsvoller" sind in all diesen Punkten ihre Nachkommen. Daher kann nur der konsequente Zuchtausschluss von Deutschen Doggen, die in gesundheitlicher, verhalten- oder formwertmässiger Hinsicht Fehler aufweisen, dazu führen, dass die Rasse in der Generationenfolge verbessert und qualitativ stabilisiert werden kann.

### **2. Grundlage**

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen (EZB). Alle Züchter von Deutschen Doggen mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SCDD hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SCDD als Mitglied angehören oder nicht.

### **3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung**

Deutsche Doggen, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem FCI-Standard Nr. 235 in hohem Masse entsprechen. Für alle Deutschen Doggen, die zur Zucht verwendet werden sollen, ist die Zuchtauglichkeitsprüfung (Verhaltenstest/Exterieurbeurteilung) obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

#### **3.1 Zulassungsbedingungen**

Die zu prüfenden Hunde müssen im SHSB unter dem rechtmässigen Besitzer eingetragen sind. Die vorgeführten Hunde müssen gesund, mit einem Chip versehen sein und vor der Exterieurbeurteilung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) sowie Ellenbogendysplasie (ED) geröntgt sein.

Das DNA Profil ist gemäss Vorgaben des SCDD vorgängig erstellen zu lassen.

Eine Herz- Ultraschalluntersuchung wird empfohlen.

Das Mindestalter für die HD/ED Untersuchung beträgt 17 Monate. Eine Kopie des HD/ED-Attests, ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern und Zürich, muss der Anmeldung zur ZTP beiliegen, das Original ist anlässlich der Exterieurbeurteilung vorzulegen, ebenso die Originalabstammungsurkunde des Hundes. Ein Obergutachten von der offiziellen Befundungsstelle der Universität Giessen (D) kann vom Besitzer eingeholt werden, nachdem:

- eine HD-/ED-Auswertung der Vetsuisse Fakultät Bern und Zürich (offizielles Formular) dem Zuchtwart vorgelegt wurde.
- der Zuchtwart darüber informiert wird, dass ein Obergutachten in Giessen eingeholt wird. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich und gilt. Die Kosten gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

Hitzige Hündinnen sind zugelassen, werden jedoch am Schluss beurteilt.

#### **3.2 Verhaltenstest (VT)**

Für alle Deutsche Doggen, die zur Zucht verwendet werden sollen, ist der bestandene rassespezifische Verhaltenstest (VT) des SCDD obligatorisch. Der Verhaltenstest kann absolviert werden, wenn die zu prüfende Dogge das Mindestalter von 15 Monaten erreicht hat. Chemisch kastrierte Rüden werden nicht zum VT zugelassen.

Auf dem Prüfungsbericht sind folgende Entscheide möglich:

- zur Zucht zugelassen
- zur Zucht nicht zugelassen
- zurückgestellt

#### **3.3 Exterieurbeurteilung**

An einer Exterieurbeurteilung können Hunde vorgestellt werden, welche den VT des SCDD bestanden haben sowie das Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben.

#### **3.4 Häufigkeit und Durchführung der ZTP**

# **SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN**

## **Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)**

Der SCDD führt jährlich pro Semester mindestens eine ZTP durch. Werden zusätzliche Prüfungen ausgeschrieben, müssen zur Durchführung mindestens vier Doggen angemeldet werden. Die Prüfungen müssen mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Einzel-ZTP werden grundsätzlich nicht durchgeführt.

### **3.5 Form des VT und der Exterieurbeurteilung**

**3.5.1** Der VT besteht aus einer Beurteilung des Verhaltens gegenüber Menschen in realistischen, friedlichen Alltagssituationen, sowie in einer Beurteilung der Reaktion auf optische, akustische u.a. Umweltreize.

**3.5.2** Die Exterieurbeurteilung besteht aus einer Beurteilung des Erscheinungsbildes und des Gangwerks. In begründeten Fällen können zusätzlich tierärztliche Atteste eingefordert werden, die Kosten für diese Atteste trägt der Besitzer. Rassspezifisches Verhalten ist auch bei der Exterieurbeurteilung Bedingung.

### **3.6 Zuchtausschlussgründe**

- Nicht bestandener Verhaltenstest und/oder nicht bestandene Exterieurbeurteilung
- Abweichungen vom Scherengebiss, z.B. Vor-, Rück- oder Kreuzbiss, fehlende Zähne ausser P1
- Ungenügendes Geschlechtsgepräge
- Ein- und beidseitiger Kryptorchismus
- Spaltnase
- Knickrute
- operative Exterieurkorrekturen
- stark deformierte Augen (auch operativ korrigierte Augen)
- HD über C
- ED über 1
- vererbare gesundheitliche Beeinträchtigungen von klinischer Relevanz
- Ängstlichkeit und Aggressivität

### **3.7 Formelles**

Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart/der Zuchtkommission des SCDD organisiert.

Die Exterieurbeurteilung erfolgt durch zwei von der SKG anerkannte Ausstellungsrichter für Deutsche Doggen. Der VT wird durch zwei VT-Richter des SCDD gerichtet. In Ausnahmefällen kann auch ein externer VT - Richter zugezogen werden.

VT- und Exterieurrichter dürfen selbst gezüchtete Hunde, Hunde in eigenem Besitz oder im Besitz von im gleichen Haushalt lebenden Personen nicht beurteilen.

Die Beurteilung der Richter ist auf dem Formular für den VT und die Exterieurbeurteilung schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen. Den Eigentümern/Haltern der zur Prüfung vorgeführten Doggen ist das Original des Berichtes auszuhändigen, eine Kopie bleibt beim Zuchtwart.

Zurückgestellte Hunde können einen zweiten VT absolvieren. Der zweite Versuch kann frühestens 3 Monate nach dem letzten nicht bestandenen VT erfolgen, ein dritter Versuch kann auf Antrag an die ZK bewilligt werden.

### **3.8 Resultate der Exterieurbeurteilung**

Auf dem Prüfungsbericht sind folgende Entscheide möglich:

- zur Zucht zugelassen
- zur Zucht nicht zugelassen
- für einen Wurf zugelassen
- für einen Wurf zugelassen mit Vorbehalt einer Nachzuchtkontrolle
- zurückgestellt (bis ...)

Der Zuchtwart ist berechtigt, im Feld "Vermerke zur Zuchtzulassung" auf der Rückseite der Abstammungsurkunde festzuhalten, ob der betreffende Hund zur Zucht zugelassen ist oder nicht (mit Stempel des SCDD, Datum und Unterschrift des Zuchtwarts), letzteres erst nach Ablauf der Rekursfrist. "Zurückgestellt" wird nicht eingetragen.

### **3.9 Importtiere**

Ohne Eintragung ins SHSB und Bestehen des VT und der Exterieurbeurteilung dürfen aus dem Ausland eingeführte Deutsche Doggen nicht zur Zucht zugelassen werden. Ausländische HD/ED-Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie durch eine offizielle Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden.

# **SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN**

## **Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)**

### **Ausnahme:**

Doggen mit bereits erfolgter Zuchtanerkennung durch den Europäischen Deutsche Doggen-Club (EuDDC) müssen zur Freigabe für die Zucht in der Schweiz den VT bestehen und die HD- / ED-Voraussetzungen des SCDD erfüllen. Anlässlich des VT muss der betreffende Hund den Exterieurrichtern präsentiert werden.

### **3.10 Zuchtausschluss**

In der Zucht stehende Hunde, die nachweisbar Fehler (hinsichtlich Gesundheit, Exterieur, Verhalten etc.) vererben oder bei denen selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt von der feststeht, dass sie vererbt wird (z.B. Herzfehler), können durch die Zuchtkommission (ZK) des SCDD nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der nachträgliche Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist durch den Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

### **3.11 Besondere Massnahmen zur Bekämpfung von Erbkrankheiten**

Der SCDD ist befugt, für Zuchthunde, bei denen eine Disposition zu bestimmten Erbkrankheiten in zuchthygienisch relevantem Ausmass vorliegt, die erforderlichen spezifischen Untersuchungen zu verlangen, (z.B. Herzkrankheiten, Wobbler, vererbte Deformationen der Augen). Die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

Stirbt ein vom SCDD angekörter Hund, so muss der Besitzer dies dem Zuchtwart innerhalb von drei Monaten unter Angabe der Todesursache melden. Der Zuchtwart führt eine entsprechende Statistik.

### **3.12 Faltegentest**

Für alle Verpaarungen, welche ab Datum 12.02.2017 (GV SCDD) vorgenommen werden, wird für 2 Vereinsjahre (GV zu GV) verbindlich der Faltegentest zur Identifikation der betroffenen Elterntiere vor der Verpaarung vorgeschrieben. Ist ein Elterntier Anlagetragender, muss vor der Verpaarung der Negativnachweis des anderen Elterntieres zu Händen der Zuchtkommission erbracht werden.

Sind beide Elterntiere Anlagetragender, so darf die Verpaarung nicht durchgeführt werden.

Der Zuchtwart rapportiert halbjährlich die Testresultate zu Händen des Vorstandes SCDD und der AAZ der SKG.

Anlässlich der GV 2019 wird in Zusammenarbeit mit dem AAZ der SKG das weitere Vorgehen festgelegt.

### **3.13 Gebühren**

Die Gebühren für die Exterieurbeurteilung und den VT sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig, ob er zur Zucht zugelassen, zurückgestellt oder nicht zur Zucht zugelassen wird.

## **4. Bestimmungen betreffend Verpaarungen**

### **4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung / Wurfanzahl**

#### **Mindestalter:**

Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung folgendes Mindestalter erreicht haben:  
Rüden 18 Monate / Hündinnen 22 Monate (massgebend: Deckdatum)

#### **Höchstalter:**

Rüden unbegrenzt / Hündinnen max. vollendetes 7. Lebensjahr (7x12 Monate), massgebend ist das Deckdatum.

#### **Wurfanzahl:**

Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als drei Würfe aufziehen. Ein vierter Wurf kann nach Beurteilung der *Hündin* von der Zuchtkommission genehmigt werden.  
Hündinnen, die zwei Kaiserschnitt-Geburten gehabt haben, dürfen nicht ein weiteres Mal belegt werden.  
Eine zweite Wurfwiederholung (d.h. drei Mal gleiche Verpaarung) bedarf eines Antrags an die Zuchtkommission.

### **4.2 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere, sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern**

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den SCDD und vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern.

# **SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN**

## **Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)**

Zuchtabtretungsvereinbarungen für Hündinnen sind mittels Vertrag abzuschliessen.

### **4.3 Einschränkung Bestimmung für die Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden**

Besteht die Absicht, mit einem Rüden ohne EuDDC Ankorung zu decken, muss der Zuchtwart des SCDD zwei Monate vor der Belegung darüber informiert und dies durch die Zuchtkommission genehmigt werden. Der Rüde muss eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen, den Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbands und den HD-Vorschriften des SCDD entsprechen.

### **4.4 Inzucht**

Der Inzuchtkoeffizient darf nicht mehr als 12,5 % betragen (4 Generationen). Jede Verpaarung, die diesen Inzuchtkoeffizient übersteigt, muss vorgängig durch die Zuchtkommission bewilligt werden.

### **4.5 Rassenspezifische Paarungsbestimmungen**

Die einzelnen Farben dürfen wie folgt verpaart werden (FCI-Norm):

gelb x gelb

gelb x gestromt

gestromt x gestromt

blau x blau

schwarz x schwarz

schwarz x gefleckt/grautiger

schwarz x gelb

schwarz x gestromt

schwarz x blau

Für nicht EuDDC konforme Farbverpaarungen kann von der ZK beim Züchter ein Zuchtprogramm über drei Generationen angefordert werden.

### **4.6 Künstliche Besamung**

Massgebend ist das Zuchtreglement der FCI.

### **4.7 Formelles**

Jeder Deckakt ist mittels Brief / Mail dem Zuchtwart innert 5 Tagen zu melden. Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Für die rechtzeitige Beschaffung der Formulare der SKG ist der Züchter verantwortlich.

### **4.8 Abschliessend**

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden.

## **5 Der Wurf**

Jeder Wurf ist mittels Brief / Mail dem Zuchtwart innert 5 Tagen zu melden. Leergebliebene Hündinnen sind ebenfalls zu melden.

Würfe von mehr als acht Welpen sind dem Zuchtwart unverzüglich, spätestens innert 3 Tagen zu melden.

### **5.1 Anzahl der Würfe**

Pro Hündin und Kalenderjahr darf nur ein Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt ab dem 42 Trächtigkeitstag (auch Mischlingswürfe), auch wenn kein Welpe aufgezogen wurde.

### **5.2 Welpenzahl**

Von einem Wurf müssen alle gesunden, kräftigen Welpen aufgezogen werden.

#### **5.2.1 Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern**

Doggen mit bereits sichtbaren zuchtausschliessenden Fehlern sollen mit Angabe des Grundes günstiger abgegeben werden.

### **5.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

#### **5.3.1 Vorgängige Kontrolle**

Jede/r neue Züchter/in wird durch den Zuchtwart und ein Mitglied der Zuchtkommission vor dem ersten Belegen einer Hündin besucht, um festzustellen, ob genügend Platz und Kenntnisse für das Züchten von Deutschen Doggen vorhanden sind. Bei Wohnungs- oder Hauswechsel muss die neue Anlage vor der Belegung einer Hündin neu abgenommen werden. Dies gilt ebenso nach einer Zuchtpause von mehr als 4 Jahren. Die Kopie des Vorkontrollberichtes muss zwingend der ersten Wurfmeldung an die SKG beigelegt werden.

# **SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN**

## **Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)**

### **5.3.2 Wurfkontrollen**

Jede Zuchtstätte wird zum Zeitpunkt eines Wurfes hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Zuständig für diese Kontrolle sind der Zuchtwart und die Zuchtkommissionsmitglieder (2 Personen). Richter und Vorstandsmitglieder können ebenfalls aufgeboten werden.

Die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle der betreffenden Zuchtstätten erfolgt in der Regel innert 8 Wochen. Würfe von Neuzüchtern werden zweimal kontrolliert, das erste Mal innert 10 Tagen, das zweite Mal bei ca. 8 Wochen.

Die Kontrolle beinhaltet auch die Prüfung der Haltungs- und Pflegebedingungen aller anderen Hunde der betreffenden Zuchtstätte. In begründeten Fällen können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen verlangte Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen.

### **5.3.3 Zusätzliche Wurfkontrollen**

Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, erfolgt eine zusätzliche Kontrolle der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen in den ersten 20 Lebenstagen. Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen an Ammenplätzen müssen ebenfalls kontrolliert werden.

### **5.4 Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung aller Welpen (Implantierung eines Microchips durch einen Tierarzt) und eine DNA-Blutprobe ist obligatorisch und hat zwischen der 7. und 9. Lebenswoche stattzufinden.

### **5.5 Zuchtpause**

Der Mutterhündin muss in jedem Falle nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von 10 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

### **5.6 Abgabealter der Welpen**

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung und nicht vor Ablauf der vollendeten zehnten Lebenswoche abgegeben werden.

### **5.7 Amme / Zufütterung**

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb nötigenfalls durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

#### **5.7.1 Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern**

Um die Mutterhündin bei schwacher Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen nötigenfalls mit einem tierärztlich empfohlenen Muttermilchersatz für die Welpen zuzufüttern (Flaschen-Ernährung).

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur des SCDD vorzulegen.

#### **5.7.2 Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme**

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch einer Deutschen Dogge nahe kommen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen. Die Welpen sind der Amme erst nach Aufnahme von Kolostralmilch, frühestens am zweiten Tag nach der Geburt, spätestens jedoch innert fünf Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder den Tod der Welpen.

# SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN

## Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

### 5.8 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Minimale Dimensionen für Unterkünfte und Ausläufe für Deutsche Doggen

a) Für Mutterhündinnen und Welpen

Rassengrösse Über 65 cm	Unterkunft Grundfläche	Auslauf
<b>Für Mutterhündin mit Welpen</b>	Mind. 16.00 m <sup>2</sup>	Mind. 60.00 m <sup>2</sup>

b) Für Junghunde und erwachsene Hunde

Rassengrösse Über 65 cm	Unterkunft Grundfläche		Auslauf	
<b>Junghunde und erwachsene Hunde</b>	Einzelhaltung pro Hund 5.00 m <sup>2</sup>	Für jeden weiteren Hund + 1,50 m <sup>2</sup>	Einzelhaltung pro Hund 35.00 m <sup>2</sup>	Für jeden weiteren Hund + 4.00 m <sup>2</sup>

Die angegebenen Grundflächen der Unterkünfte und Ausläufe gelten als absolut zwingende Minimalgrössen.

Jede Zuchtstätte muss, in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters, über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet (Mindestmass siehe oben), Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel und evtl. eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dies der SKG durch den Vorstand SCDD gemeldet. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

## 6 Administrative Verpflichtungen

### 6.1 des Züchters

Clubinterne Deck- bzw. Wurfmeldung (vgl. 4.8. bzw. 5.) Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert vier Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingeschrieben, einzusenden:

- Deckbescheinigung der SKG (Original)
- Originalurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischem Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, Nachweis der Zuchtzulassung, Kopie HD-Attest
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden
- Liste der neuen Eigentümer (Formular der SKG), sofern solche schon feststehen.

Die Züchter sind verpflichtet Welpen mit Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

Die Züchter sind verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen. Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfausweis/Heimtierpass sind dem Käufer unaufgefordert und unentgeltlich zu übergeben.

# **SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN**

## **Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)**

### **6.2 des Zuchtwartes**

*Der Zuchtwart ist verpflichtet:*

- Die ZTP zu organisieren (Aufbieten der Richter)
- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen
- Die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen zu organisieren
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- Die zur Zucht zugelassenen und ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.
- Gleichzeitig der Stammbuchverwaltung die Zusatzangaben zu den HD/ED Werten und die Farbbezeichnungen:
  - gelb/gelb
  - gestromt/gestr.
  - gefleckt/gefl.
  - manteloggemantel
  - plattendoggemplatten
  - schwarz/schwarz
  - blau/blau

der Zuchttiere zu melden, damit diese Zusatzangaben bei den Nachkommen der betreffenden Hunde in den Abstammungsurkunden erscheinen.

## **7 Organisation**

- 7.1** Für die Erfüllung der Aufgaben, die in den vorliegenden (Ergänzenden) Zuchtbestimmungen (EZB) festgelegt sind, setzt der SCDD-Zuchtwart Zuchtstättenkontrolleure der ZK sowie Spezialrichter des SCDD ein.
- 7.2** Diese Funktionäre werden gemäss Statuten des SCDD von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 7.3** Die Organisation von Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgt durch den Zuchtwart
- 7.4** Die ZK besteht aus Zuchtwart und min. vier Mitgliedern, davon nach Möglichkeit 1 VT-Richter, 1 Exterieurrichter, Züchter und Zuchtinteressierte. Der Zuchtwart führt den Vorsitz der ZK. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des SCDD.
- 7.5** Die Mitglieder der ZK stehen den Züchtern beratend zur Seite.

## **8. Rekurs**

Gegen Entscheide der ZK und der Kör- und Verhaltensrichter kann beim Vorstand des Schweiz. Clubs für Deutsche Doggen innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung mit eingeschriebenem Brief Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.- zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Werden Rekurse gegen negative Entscheidungen der Kör- und Verhaltensrichter eingereicht, sind sie in Fällen, wo kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3.5. vorliegt, grundsätzlich gutzuheissen und ist der Hund in den strittigen Punkten noch einmal durch einen anderen Kör- oder Verhaltensrichter beurteilen zu lassen. Das gefällte Urteil ist endgültig. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Funktionäre haben bei der Abstimmung über Rekurse in den Ausstand zu treten. Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Händen des Verbandsgerichts, einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z. Hd. Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und — soweit möglich — beizufügen.



# **SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN**

## **Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)**

### **9. Sanktionen**

- 9.1** Verstöße gegen diese Zuchtbestimmungen und/oder gegen das ZER und allfällige anhaltenden Missstände in Zuchtstätten werden durch die ZK dem Vorstand gemeldet; dieser kann beim ZV der SKG Sanktionen gemäss ZRSKG gegen den fehlbaren Züchter beantragen.
- 9.2** Das Nichteinhalten der in diesem Reglement festgehaltenen Bestimmungen kann mit Verweis und Streichung aus dem SCDD geahndet werden, in besonders gravierenden Fällen kann der SCDD den Ausschluss bei der SKG beantragen.

### **10. Gebühren**

**10.1** Die Generalversammlung legt jeweils die Gebühren für folgende Dienstleistungen des SCDD fest:

- ZTP
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Bearbeitung von Wurfmeldungen
- Halterprüfung
- Nichtmitglieder zahlen erhöhte Gebühren (max. doppelte Beträge)

### **11. Weitere Bestimmungen**

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die aber nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

### **12. Änderung der EZB**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZB müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten nach einer Frist von 20 Tagen nach ihrer Ankündigung auf der Homepage des SCDD-CSDA in Kraft.

### **13. Schlussbestimmungen**

Änderungen im ZRSKG gelten auch bei anderslautenden Vorgaben im EZB, sofern sie den strengeren Vorgaben des EZB nicht zuwiderlaufen.

Diese revidierten EZB wurden am 12.02.2017 von der Generalversammlung in Egerkingen genehmigt und ersetzen das bisherige Reglement vom 15.06.2016. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG 20 Tage auf der Homepage des SCDD-CSDA in Kraft.

*Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.*

17.02.2017

---

Petra Blaser (*Präsident SCDD*)

---

Conny Müller (*Zuchtwartin SCDD*)